

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 8/13 B

L 5 R 1883/11 (LSG Baden-Württemberg)
S 3 R 1949/10 (SG Ulm)

..... KG,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1.,
2. AOK Baden-Württemberg - Die Gesundheitskasse,
Heilbronner Straße 184, 70191 Stuttgart,
3. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,
4. Pflegekasse bei der AOK Baden-Württemberg,
Heilbronner Straße 184, 70191 Stuttgart.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. September 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. B e r n s d o r f f
und B e c k
beschlossen:



Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 31. Januar 2013 wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens mit Ausnahme der Kosten der Beige-
ladenen.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 1186,06 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrunde liegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten
über die Nachforderung von Sozialversicherungsbeiträgen aus einer Jubiläumszulage.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG
Baden-Württemberg vom 31.1.2013 ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3
SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung des Rechtsmittels entge-
gen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur
dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).Die Behauptung, das Berufungsurteil sei inhaltlich unrichtig, kann demgegenüber nicht zur Zu-
lassung der Revision führen.
- 4 1. Die Klägerin beruft sich in der Beschwerdebegründung vom 8.5.2013 auf den Zulassungs-
grund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Hierzu muss
die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung
über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfort-
bildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch
das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65;
BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch BVerwG NJW 1999, 304 und BVerfG
SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die
Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beant-
worten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage
im allgemeinen Interesse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31).



- 5 Die Klägerin stellt die Fragen in den Raum,
1. "ob ein bereits von einem Rentenversicherungsträger geprüfter Lebenssachverhalt nachträglich anders beurteilt werden kann oder ob dem Geprüften ein Vertrauensschutz zusteht"
 - und
 2. "ob ein Vorsatz auch nachträglich innerhalb einer Regelverjährungsfrist gefasst werden kann".
- 6 Nach der Rechtsprechung des BSG sei auf diese Sachverhalte die 30-jährige Verjährungsfrist anzuwenden, es sei denn, die Betriebsprüfung sei nicht lediglich stichprobenhaft, sondern vollumfänglich durchgeführt worden. "Richtigerweise" müsse jedoch jede Betriebsprüfung eines Rentenversicherungsträgers einen nachträglichen Rückgriff ausschließen, da der Träger eine ausreichende Möglichkeit gehabt habe, den Sachverhalt abschließend zu prüfen. Die Verjährungsfrist sei daher im Wege der teleologischen Reduktion auf vorgenommene Betriebsprüfungen nicht anzuwenden. Da nach den Feststellungen des LSG bei ihr im Zeitpunkt der Fälligkeit der Forderung kein Vorsatz vorgelegen habe, sondern erst später entstanden sei, könne die 30-jährige Verjährungsfrist vorliegend nicht zur Anwendung kommen.
- 7 Die Klägerin genügt damit nicht den oben genannten Voraussetzungen der Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache gemäß § 160a Abs 2 S 3 SGG. Es kann offenbleiben, ob die Klägerin überhaupt hinreichend konkrete Rechtsfragen zur Anwendung revisiblen Rechts gestellt hat. Jedenfalls legt sie die Klärungsbedürftigkeit ihrer Fragen nicht in einer die Zulässigkeit ihrer Nichtzulassungsbeschwerde begründenden Weise dar. Die Klägerin befasst sich weder mit der Rechtslage noch mit der bereits vorliegenden einschlägigen Rechtsprechung des BSG. Die Klägerin zeigt insbesondere nicht in der gebotenen Weise unter Auseinandersetzung mit der umfangreichen Rechtsprechung des BSG zu sog Beitragsnachforderungsfällen - auch aufgrund von Betriebsprüfungen - (vgl. BSGE 47, 194 = SozR 2200 § 1399 Nr 11; BSGE 93, 109 = SozR 4-5375 § 2 Nr 1; BSGE 93, 119 = SozR 4-2400 § 22 Nr 2; BSG SozR 4-2400 § 22 Nr 1) und zur Anwendbarkeit von § 25 Abs 1 S 2 SGB IV auf Fälle eines vor Ablauf der vierjährigen Verjährungszeit eintretenden Vorsatzes (vgl. BSG SozR 3-2400 § 25 Nr 7 S 34) auf, inwieweit sich aus der Rechtsprechung des BSG nicht bereits hinreichende Anhaltspunkte für die Klärung der von ihr erhobenen Fragen ergeben bzw eine grundlegende Fortentwicklung der vom BSG entwickelten Grundsätze aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse angezeigt ist. Soweit sich die Klägerin im Übrigen gegen die Rechtsanwendung durch das LSG im Einzelfall wendet, kann hierauf die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nicht gestützt werden.
- 8 2. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG.



- 9 3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 S 1 Halbs 3 SGG iVm § 154 Abs 2, § 162 Abs 3 VwGO.
- 10 4. Die Festsetzung des Streitwerts für das Beschwerdeverfahren hat ihre Grundlage in § 197a Abs 1 S 1 Halbs 1 SGG iVm § 63 Abs 2 S 1, § 52 Abs 1 und 3, § 47 Abs 1 und 3 GKG und entspricht der von den Beteiligten nicht beanstandeten Festsetzung durch das LSG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)